

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2003/C 304/01	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-195/99 P: Krupp Hoesch Stahl AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Vereinbarungen und verabredete Praktiken — Europäische Trägerhersteller)	1
2003/C 304/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-56/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale de Nanterre): Patricia Inizan gegen Caisse primaire d'assurance maladie des Hauts-de-Seine (Soziale Sicherheit — Freier Dienstleistungsverkehr — In einem anderen Mitgliedstaat entstehende Kosten einer Krankenhausbehandlung — Voraussetzungen der Übernahme — Vorherige Genehmigung — Artikel 22 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Gültigkeit)	1
2003/C 304/03	Urteil des Gerichtshofes vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-191/01 P: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen Wm. Wrigley Jr. Company (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Marken, die ausschließlich aus beschreibenden Zeichen oder Angaben bestehen — Wortverbindung Doublemint)	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 304/04	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-245/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts): RTL Television GmbH gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (Richtlinie 89/552/EWG — Artikel 11 Absatz 3 — Fernsehen — Fernsehwerbung — Werbeunterbrechungen audiovisueller Werke — Begriff der Reihen)	3
2003/C 304/05	Urteil des Gerichtshofes vom 21. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-261/01 und C-262/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Antwerpen): Belgischer Staat gegen van Calster, Cleeren und Openbaar Slachthuis NV (Durch parafiskalische Abgaben finanzierte Beihilfen — Pflichtbeitrag zur Finanzierung eines Fonds für die Tiergesundheit und -erzeugung — Rückwirkende Beiträge — Gültigkeit einer Entscheidung der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen — Zuständigkeit der Kommission)	3
2003/C 304/06	Urteil des Gerichtshofes vom 21. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-317/01 und C-369/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Eran Abatay u. a. und Nadi Sahin gegen Bundesanstalt für Arbeit (Assoziation EWG-Türkei — Auslegung von Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls und von Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Aufhebung der Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs — Stillhalteklauseln — Unmittelbare Wirkung — Bedeutung — Regelung eines Mitgliedstaats, nach der auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs eine Arbeiterlaubnis erforderlich ist)	4
2003/C 304/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-408/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Adidas-Salomon AG und Adidas Benelux BV gegen Fitnessworld Trading Ltd (Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 2 — Bekannte Marken — Schutz gegen die Benutzung eines Zeichens für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen — Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen — Wirkung auf das Publikum — Als Verzierung wahrgenommenes Zeichen)	5
2003/C 304/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-4/02 und C-5/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main): Hilde Schönheit gegen Stadt Frankfurt am Main und Silvia Becker gegen Land Hessen (Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Anwendbarkeit der Artikel 119 EG-Vertrag [die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden] und 141 Absätze 1 und 2 EG sowie der Richtlinie 86/378/EWG oder der Richtlinie 79/7/EWG — Begriff des Entgelts — Ruhestandsregelung für Beamte — Berechnung des Ruhegehalts teilzeitbeschäftigter Beamter — Ungleichbehandlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten — Mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — Voraussetzungen für eine etwaige Rechtfertigung durch sachliche Gründe, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben — Protokoll zu Artikel 119 EG-Vertrag [jetzt Protokoll zu Artikel 141 EG] — Zeitliche Wirkung) ...	6
2003/C 304/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-40/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich): Margareta Scherndl gegen Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (Richtlinie 90/496/EWG — Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln — Vitamingehalt — Angegebener Wert — Durchschnittswert — Bezugszeitpunkt — Zulässige Abweichungen zwischen dem angegebenen und dem bei der amtlichen Überwachung festgestellten Wert — Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 304/10	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-109/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Nationale Rechtsvorschriften, die einen ermäßigten Steuersatz für Musikensembles sowie Solisten, die das Konzert selbst veranstalten, vorsehen)	7
2003/C 304/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-115/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA, Transremar SL (Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Zollamtliche Zurückhaltungsverfahren — Waren im Durchfuhrverkehr, die in einem Drittstaat in den Verkehr gebracht werden sollen — Kraftfahrzeugteile)	8
2003/C 304/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-154/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Hässleholms tingsrätt): Jan Nilsson (Internationaler Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen — CITES — Verordnung [EG] Nr. 338/97 — Artikel 2 Buchstabe w und Artikel 8 Absatz 3 — Begriff der zu Gegenständen verarbeiteten Exemplare — Ausgestopftes Tier — Begriff der vor mehr als fünfzig Jahren erworbenen Exemplare — Art des Erwerbs — Ausnahme — Verordnung [EG] Nr. 1808/2001 — Artikel 29 und 32) ..	8
2003/C 304/13	Rechtssache C-374/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 31. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Gaye Gürol gegen Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen	9
2003/C 304/14	Rechtssache C-401/03: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2003	9
2003/C 304/15	Rechtssache C-402/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Vestre Landsret (Dänemark) vom 26. September 2003 in dem Rechtsstreit Skov Æg gegen Bilka Lavprisvarehus A/S und Bilka Lavprisvarehus A/S gegen Jette Mikkelsen	10
2003/C 304/16	Rechtssache C-403/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 22. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Egon Schempp gegen Finanzamt München V	11
2003/C 304/17	Rechtssache C-405/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Gerichtshof Den Haag vom 28. August 2003 in dem Rechtsstreit Class International B.V. gegen 1. Colgate-Palmolive Company, 2. Unilever N.V., 3. Smithkline Beecham PLC und 4. Beecham Group PLC	12
2003/C 304/18	Rechtssache C-410/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Oktober 2003	13
2003/C 304/19	Rechtssache C-430/03: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 304/20	Rechtssache C-431/03: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003	14
2003/C 304/21	Rechtssache C-432/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. Oktober 2003	14
2003/C 304/22	Rechtssache C-434/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 10. Oktober 2003 in dem Rechtsstreit P. Charles und T. S. Charles-Tijmens gegen Staatssecretaris van Financiën	15
2003/C 304/23	Rechtssache C-435/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Hof van beroep Antwerpen vom 7. Oktober 2003 in dem Rechtsstreit 1. British American Tobacco International Limited und 2. N.V. Newman Shipping & Agency Company gegen Belgischer Staat — Ministerie van Financiën	15
2003/C 304/24	Rechtssache C-437/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 17. Oktober 2003	16
2003/C 304/25	Rechtssache C-441/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 15. Oktober 2003	17
2003/C 304/26	Rechtssache C-443/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 17. Oktober 2003 in dem Rechtsstreit Götz Leffler gegen Berlin Chemie AG, Gesellschaft deutschen Rechts	17
2003/C 304/27	Rechtssache C-446/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 16. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Marks & Spencer PLC gegen David Halsey (HM Inspector of Taxes)	18
2003/C 304/28	Rechtssache C-455/03: Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Oktober 2003 (Fax 24.10.2003) .	19
2003/C 304/29	Rechtssache C-460/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 31. Oktober 2003	20
2003/C 304/30	Streichung der Rechtssache C-379/01	20
2003/C 304/31	Streichung der Rechtssache C-28/02	20
2003/C 304/32	Streichung der Rechtssache C-162/02	20
2003/C 304/33	Streichung der Rechtssache C-231/02	20
2003/C 304/34	Streichung der Rechtssache C-380/02	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 304/35	Streichung der Rechtssache C-75/03	21
2003/C 304/36	Streichung der Rechtssache C-200/03	21
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2003/C 304/37	Zuteilung der Richter an die Kammern	22
2003/C 304/38	Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters	22
2003/C 304/39	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-158/00: Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Zulässigkeit — Bezahlfernsehmarkt und Markt für digitale interaktive Fernsehdienste — Ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Zusagen in der ersten Prüfungsphase — Fristen — Änderung der Zusagen — Unzulänglichkeit der Zusagen)	22
2003/C 304/40	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-17/01: Georgios Rounis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b des Anhangs VII des Statuts — Transfer eines Teils des Gehalts in der Währung eines anderen Mitgliedstaats als des Sitzstaats des Organs — Voraussetzungen — Schaden — Bezifferter Antrag)	23
2003/C 304/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-26/01: Fiocchi munizioni SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 296 EG und 298 EG — Staatliche Beihilfe für ein Rüstungsgüterunternehmen — Beschwerde — Untätigkeitsklage — Unzulässigkeit)	23
2003/C 304/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-196/01: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Streichung einer finanziellen Beteiligung — Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Beurteilungsfehler — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Angemessene Frist — Begründung)	24
2003/C 304/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-203/01: Manufacture française des pneumatiques Michelin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 82 EG — Rabattsysteme — Missbrauch)	24
2003/C 304/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Oktober 2003 in der Rechtssache T-292/01: Phillips-Van Heusen Corp. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Verordnungen [EG] Nr. 40/94 und Nr. 2868/95 — Widerspruch — Verwechslungsgefahr — Abänderung einer Entscheidung der Beschwerdekammer — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BASS — Ältere Wortmarke PASH)	25

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 304/45	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2003 in der Rechtssache T-295/01: Nordmilch eG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Wort OLDENBURGER — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Geografische Herkunft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 — Beschränkung des gewährten Rechts — Artikel 12 Buchstabe b — Erklärung zum Schutzzumfang — Artikel 38 Absatz 2)	25
2003/C 304/46	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. September 2003 in der Rechtssache T-308/01: Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Verordnungen [EG] Nr. 40/94 und [EG] Nr. 2868/95 — Widerspruchsverfahren — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Umfang der Prüfung der Beschwerdekammer — Würdigung der im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung vorgelegten Beweismittel)	26
2003/C 304/47	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Oktober 2003 in der Rechtssache T-174/02: Micolé Wieme gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Stellenausschreibung — Bewertung der Verdienste der Bewerber — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch)	26
2003/C 304/48	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. September 2003 in der Rechtssache T-241/02: Daniel Callebaut gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 45 des Statuts — Beförderung — Abwägung der Verdienste)	26
2003/C 304/49	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-346/02 und T-347/02: Cableuropa SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Entscheidung über die Verweisung an die nationalen Behörden — Begriff des gesonderten Marktes)	27
2003/C 304/50	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-310/97, Niederlande Antillen gegen Rat der Europäischen Union (Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete — Beschluss 87/803/EG — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)	27
2003/C 304/51	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-36/98, Aruba gegen Rat der Europäischen Union (Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete — Beschluss 97/803/EG — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)	28
2003/C 304/52	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-54/98: Aruba gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Assoziationsregelung der überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Zucker aus Aruba in die Gemeinschaft — Verordnung [EG] Nr. 2553/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)	28
2003/C 304/53	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2003 in der Rechtssache T-183/01: Alza Corporation gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Einigung — Erledigung der Hauptsache)	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 304/54	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-182/02: Uni-Pharma Kléon Tsetis Pharmakeutika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria (Uni-Pharma ABEE) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Beilegung — Erledigung der Hauptsache)	29
2003/C 304/55	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. September 2003 in der Rechtssache T-354/02, Bristol-Myers Squibb International Corporation gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache)	30
2003/C 304/56	Rechtssache T-317/03: Klage der Volkswagen AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. September 2003	30
2003/C 304/57	Rechtssache T-318/03: Klage der ATOMIC Austria GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. September 2003	31
2003/C 304/58	Rechtssache T-342/03: Klage der El Corte Inglés S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 3. Oktober 2003	31
2003/C 304/59	Klage der SAIWA SpA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 2. Oktober 2003 (Rechtsache T-344/03)	32
2003/C 304/60	Rechtssache T-360/03: Klage der Frischpack GmbH & Co KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 30. Oktober 2003	32
2003/C 304/61	Rechtssache T-362/03: Klage des Antonio Milano gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Oktober 2003	33
2003/C 304/62	Rechtssache T-363/03: Klage der Regione Siciliana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 2003	34

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2003/C 304/63	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Abl. C 289 vom 29.11.2003	35
---------------	---	----

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 2. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-195/99 P: Krupp Hoesch Stahl AG
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾**

**(Rechtsmittel — Vereinbarungen und verabredete Praktiken
— Europäische Trägerhersteller)**

(2003/C 304/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-195/99 P, Krupp Hoesch Stahl AG, mit Sitz in Dortmund (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Montag) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 11. März 1999 in der Rechtssache T-147/94 (Krupp Hoesch/Kommission, Slg. 1999, II-603) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und W. Wils im Beistand von Rechtsanwalt H.-J. Freund), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 2. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Krupp Hoesch Stahl AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 16.10.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-56/01 (Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal des affaires de sécurité sociale de Nanterre):
Patricia Inizan gegen Caisse primaire d'assurance maladie
des Hauts-de-Seine⁽¹⁾**

**(Soziale Sicherheit — Freier Dienstleistungsverkehr — In
einem anderen Mitgliedstaat entstehende Kosten einer Kran-
kenhausbehandlung — Voraussetzungen der Übernahme —
Vorherige Genehmigung — Artikel 22 der Verordnung
[EWG] Nr. 1408/71 — Gültigkeit)**

(2003/C 304/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-56/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Patricia Inizan gegen Caisse primaire d'assurance maladie des Hauts-de-Seine vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen

Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung sowie über die Auslegung der Artikel 49 EG und 50 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: D. Ruíz-Jarabo Colomer; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung beeinträchtigen könnte.
2. Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 in deren durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung, auf die sich diese Vorschrift bezieht, nicht verweigert werden kann, wenn zum einen die betreffende Behandlung zu den Leistungen gehört, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen sind, in dessen Gebiet der Betroffene wohnt, und zum anderen die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung in diesem Mitgliedstaat nicht rechtzeitig erlangt werden kann.
3. Die Artikel 49 EG und 50 EG sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren streitigen insoweit nicht entgegenstehen, als diese zum einen die Erstattung der Kosten einer Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Krankenkasse ihren Sitz hat, zu der der Sozialversicherte gehört, von einer Genehmigung durch diese Kasse und zum anderen die Erteilung dieser Genehmigung von dem Nachweis abhängig machen, dass der Sozialversicherte im Gebiet des letztgenannten Mitgliedstaats die seinem Zustand angemessene Behandlung nicht hat erhalten können. Insoweit kann die Genehmigung aus diesem Grund nur dann verweigert werden, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig im Gebiet des Mitgliedstaats erlangt werden kann, in dem der Betroffene wohnt.

(¹) ABl. C 95 vom 24.3.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-191/01 P: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen Wm. Wrigley Jr. Company (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Marken, die ausschließlich aus beschreibenden Zeichen oder Angaben bestehen — Wortverbindung Doublemint)

(2003/C 304/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-191/01 P, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: V. Melgar und S. Laitinen, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: A. Dittrich und B. Muttelsee-Schön, Zustellungsanschrift in Luxemburg) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: J. E. Collins im Beistand von D. Alexander, Zustellungsanschrift in Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-193/99 (Wrigley/HABM [Doublemint], Slg. 2001, II-417) wegen Aufhebung dieses Urteils, mit dem das Gericht die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Juni 1999 (Sache R 216/1998-1) zur Zurückweisung der Beschwerde der Wrigley Jr. Company gegen die Zurückweisung der Anmeldung des Wortes Doublemint als Gemeinschaftsmarke aufgehoben hat, andere Verfahrensbeteiligte: Wm. Wrigley Jr. Company mit Sitz in Chicago, Illinois (Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kinkeldey, Zustellungsanschrift in Luxemburg), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas, der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-193/99 (Wrigley/HABM [Doublemint]) wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 200 vom 14.7.2001.

2. Die Verbindungen, die zwischen Filmen bestehen müssen, damit diese unter die in Artikel 11 Absatz 3 der genannten Richtlinie vorgesehene Ausnahme für „Reihen“ fallen können, müssen sich aus dem Inhalt der betreffenden Filme ergeben, wie z. B. der Fortentwicklung einer Handlung von einer Sendung zur anderen oder dem Wiederkehren einer oder mehrerer Personen in den einzelnen Sendungen.

(¹) ABl. C 289 vom 13.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-245/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts): RTL Television GmbH gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (¹)

(Richtlinie 89/552/EWG — Artikel 11 Absatz 3 — Fernsehen — Fernsehwerbung — Werbeunterbrechungen audiovisueller Werke — Begriff der Reihen)

(2003/C 304/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-245/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit RTL Television GmbH gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298, S. 23) in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 202, S. 60) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer, der Richter D. A. O. Edward und P. Jann — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Filme, die für das Fernsehen produziert worden sind und nach ihrer Konzeption Pausen für die Einfügung von Werbespots vorsehen, fallen unter den Begriff „Fernsehfilme“ in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. Oktober 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-261/01 und C-262/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Antwerpen): Belgischer Staat gegen van Calster, Cleeren und Openbaar Slachthuis NV (¹)

(Durch parafiskalische Abgaben finanzierte Beihilfen — Pflichtbeitrag zur Finanzierung eines Fonds für die Tiergesundheit und -erzeugung — Rückwirkende Beiträge — Gültigkeit einer Entscheidung der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen — Zuständigkeit der Kommission)

(2003/C 304/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-261/01 und C-262/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hof van Beroep Antwerpen (Belgien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Belgischer Staat gegen Eugene van Calster und Felix Cleeren (C-261/01) sowie Belgischer Staat gegen Openbaar Slachthuis NV (C-262/01) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Artikel 93 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 EG) und 173 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 230 EG) sowie der Entscheidung der Kommission vom 9. August 1996 über die Beihilfe N 366/96 hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissechet und R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 21. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren der Erhebung von Beiträgen speziell zur Finanzierung einer Beihilferegelung entgegensteht, die durch eine Entscheidung der Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden ist, soweit diese Beiträge für einen vor Erlass der entsprechenden Entscheidung liegenden Zeitraum rückwirkend auferlegt werden.
2. Mit der Entscheidung der Kommission vom 9. August 1996 über die Beihilfe N 366/96 ist nicht die Rückwirkung des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Fonds für die Tiergesundheit und die Qualität von Tieren oder tierischen Erzeugnissen genehmigt worden.

(1) ABl. C 303 vom 27.10.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. Oktober 2003

**in den verbundenen Rechtssachen C-317/01 und C-369/01
(Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts):
Eran Abatay u. a. und Nadi Sahin gegen Bundesanstalt für
Arbeit (1)**

**(Assoziation EWG-Türkei — Auslegung von Artikel 41
Absatz 1 des Zusatzprotokolls und von Artikel 13 des
Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Aufhebung
der Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der
Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsver-
kehrs — Stillhalteklauseln — Unmittelbare Wirkung —
Bedeutung — Regelung eines Mitgliedstaats, nach der auf
dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs
eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist)**

(2003/C 304/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-317/01 und C-369/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundessozialgericht in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Eran Abatay u. a. (C-317/01) und Nadi Sahin (C-369/01) gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. L 293, S. 1) im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt

und bestätigt wurde, und von Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissochet, R. Schintgen (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 21. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

— Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde, und Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschaffenen Assoziationsrat erlassen wurde, kommt in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung zu, so dass die türkischen Staatsangehörigen, für die diese Bestimmungen gelten, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf sie berufen können, um die Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts auszuschließen.

— Die genannten Bestimmungen verbieten ganz generell die Einführung neuer innerstaatlicher Beschränkungen des Niederlassungsrechts sowie des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an, zu dem der Rechtsakt, zu dem diese Artikel gehören, im Aufnahmemitgliedstaat in Kraft getreten ist.

— Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 ist auf türkische Staatsangehörige nur dann anzuwenden, wenn diese sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht nur ordnungsgemäß, sondern auch während eines hinreichend langen Zeitraums aufhalten, um sich dort schrittweise integrieren zu können.

— Unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren ist Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls auf grenzüberschreitende Gütertransporte aus der Türkei auf der Straße anzuwenden, wenn Leistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erbracht werden.

— Auf Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls können sich nicht nur Unternehmen mit Sitz in der Türkei, die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat erbringen, sondern auch die Beschäftigten solcher Unternehmen berufen, um sich gegen eine neue Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu wenden; ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann sich hierfür hingegen nicht auf diese Bestimmung berufen, wenn die Dienstleistungsempfänger im selben Mitgliedstaat ansässig sind.

- Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls verbietet es, im nationalen Recht eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen im Inland durch ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei den Besitz einer Arbeitserlaubnis vorzuschreiben, wenn eine solche Arbeitserlaubnis nicht bereits beim Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls erforderlich war.
- Es ist Sache der innerstaatlichen Gerichte, festzustellen, ob die auf türkische Staatsangehörige wie die Kläger in den Ausgangsverfahren angewandte innerstaatliche Regelung weniger günstig ist als diejenige, die beim Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls für sie galt.

(¹) ABl. C 303 vom 27.10.2001; ABl. C 348 vom 8.12.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-408/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): Adidas-Salomon AG und Adidas Benelux BV gegen Fitnessworld Trading Ltd (¹)

(Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 5 Absatz 2 — Bekannte Marken — Schutz gegen die Benutzung eines Zeichens für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen — Grad der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen — Wirkung auf das Publikum — Als Verzierung wahrgenommenes Zeichen)

(2003/C 304/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

(Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Adidas-Salomon AG, früher Adidas AG, und Adidas Benelux BV gegen Fitnessworld Trading Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, des Richters C. Gulmann (Berichterstatler), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Macht ein Mitgliedstaat von der ihm durch Artikel 5 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, so muss er den besonderen Schutz, der bei der Benutzung einer mit der bekannten eingetragenen Marke identischen oder ihr ähnlichen jüngeren Marke oder eines solchen jüngeren Zeichens durch einen Dritten in Rede steht, sowohl für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen als auch für Waren oder Dienstleistungen vorsehen, die mit denjenigen, die von der eingetragenen Marke erfasst werden, identisch oder ihnen ähnlich sind.
2. Der durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/104 gewährte Schutz setzt nicht voraus, dass zwischen der bekannten Marke und dem Zeichen ein Grad der Ähnlichkeit festgestellt wird, der so hoch ist, dass für die beteiligten Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr zwischen beiden besteht. Es genügt, dass der Grad der Ähnlichkeit zwischen der bekannten Marke und dem Zeichen bewirkt, dass die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen und die Marke gedanklich miteinander verknüpfen.
3. Dass ein Zeichen von den beteiligten Verkehrskreisen als Verzierung aufgefasst wird, steht für sich genommen dem durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/104 gewährten Schutz nicht entgegen, wenn der Grad der Ähnlichkeit doch so hoch ist, dass die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen und die Marke gedanklich miteinander verknüpfen. Fassen diese Verkehrskreise das Zeichen nach der Tatsachenwürdigung durch das nationale Gericht hingegen nur als Verzierung auf, so stellen sie naturgemäß keine gedankliche Verknüpfung mit der eingetragenen Marke her, so dass damit eine der Voraussetzungen für den durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie gewährten Schutz nicht gegeben ist.

(¹) ABl. C 3 vom 5.1.2002.

In der Rechtssache C-408/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Niederlanden

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-4/02 und C-5/02
(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts
Frankfurt am Main): Hilde Schönheit gegen Stadt Frank-
furt am Main und Silvia Becker gegen Land Hessen ⁽¹⁾

*(Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer —
Gleiches Entgelt — Anwendbarkeit der Artikel 119 EG-
Vertrag [die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die
Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden] und 141
Absätze 1 und 2 EG sowie der Richtlinie 86/378/EWG
oder der Richtlinie 79/7/EWG — Begriff des Entgelts
— Ruhestandsregelung für Beamte — Berechnung des
Ruhegehalts teilzeitbeschäftigter Beamter — Ungleichbe-
handlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten — Mittelbare
Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — Voraussetzungen
für eine etwaige Rechtfertigung durch sachliche Gründe,
die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Ge-
schlechts zu tun haben — Protokoll zu Artikel 119 EG-
Vertrag [jetzt Protokoll zu Artikel 141 EG] — Zeitliche
Wirkung)*

(2003/C 304/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-4/02 und C-5/02 betref-
fend zwei dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwal-
tungsgericht Frankfurt am Main (Deutschland) in den bei
diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Hilde Schönheit gegen
Stadt Frankfurt am Main (C-4/02) und Silvia Becker gegen
Land Hessen (C-5/02) vorgelegte Ersuchen um Vorabentschei-
dung über die Auslegung von Artikel 119 EG-Vertrag (die
Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG
bis 143 EG ersetzt worden), des Protokolls zu Artikel 119 EG-
Vertrag, das dem EG-Vertrag durch den Vertrag über die
Europäische Union als Anhang beigefügt worden ist (jetzt
Protokoll zu Artikel 141 EG), von Artikel 141 Absätze 1 und
2 EG, der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember
1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der
Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der
sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24), der Richtlinie 86/
378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung
des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und
Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit
(ABl. L 225, S. 40) in der durch die Richtlinie 96/97/EG des
Rates vom 20. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 46, S. 20)
geänderten Fassung und der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom

15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung
aufgrund des Geschlechts (ABl. 1998, L 14, S. 6) hat der
Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters
A. La Pergola (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben
des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. Jann
und S. von Bahr — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler:
H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 23. Oktober 2003 ein
Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Altersruhegehalt, das nach einem System wie dem mit dem
Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund
und Ländern (BeamtVG) vom 24. August 1976 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 16. März 1999 eingeführten
gezahlt wird, fällt in den Anwendungsbereich der Artikel 119
EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch
die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) und 141
Absätze 1 und 2 EG. Diese Bestimmungen stehen einer
Regelung, wie sie sich aus § 85 BeamtVG in Verbindung mit
§ 14 BeamtVG a. F. dieses Gesetzes ergibt und die zu einer
Minderung des Ruhegehalts derjenigen Beamten führen kann,
die ihren Dienst zumindest während eines Teils ihrer Laufbahn
als Teilzeitbeschäftigte ausgeübt haben, dann entgegen, wenn
diese Gruppe von Beamten erheblich mehr Frauen als Männer
umfasst, es sei denn, die betreffende Regelung ist durch Faktoren
objektiv gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung
aufgrund des Geschlechts zu tun haben.
2. Es ist Sache des nationalen Gerichts, das für die Beurteilung des
Sachverhalts und die Auslegung des innerstaatlichen Rechts
allein zuständig ist, festzustellen, ob und inwieweit eine
gesetzliche Regelung, die zwar unabhängig vom Geschlecht der
Arbeitnehmer angewandt wird, im Ergebnis jedoch einen
erheblich höheren Prozentsatz der Frauen als der Männer trifft,
aus objektiven Gründen, die nichts mit einer Diskriminierung
aufgrund des Geschlechts zu tun haben, gerechtfertigt ist.

Der Zweck, die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen, kann
nicht mit Erfolg zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung
aufgrund des Geschlechts angeführt werden.

Eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen kann
gegebenenfalls mit anderen Gründen gerechtfertigt werden, als
beim Erlass der Maßnahme, mit der sie eingeführt wurde,
angeführt worden sind.

Eine nationale Regelung, wie sie sich aus § 85 BeamtVG in
Verbindung mit § 14 BeamtVG a. F. ergibt und die bewirkt,
dass das Ruhegehalt eines Arbeitnehmers stärker als unter
proportionaler Berücksichtigung seiner Zeiten der Teilzeit-
beschäftigung gekürzt wird, kann nicht dadurch als objektiv
gerechtfertigt angesehen werden, dass in diesem Fall das
Ruhegehalt einer geminderten Arbeitsleistung entspreche oder
dass mit ihr eine Besserstellung teilzeitbeschäftigter Beamten
gegenüber vollzeitbeschäftigten Beamten verhindert werden
solle.

3. Das Protokoll Nr. 2 zu Artikel 119 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und das dem EG-Vertrag als Anhang beigefügte Protokoll zu Artikel 141 EG sind dahin auszulegen, dass sie die Anwendung von Artikel 119 EG-Vertrag bzw. Artikel 141 Absätze 1 und 2 EG auf im Rahmen eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit vorgesehene Leistungen, die aufgrund von Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 geschuldet werden, vorbehaltlich der Ausnahme ausschließen, die für Arbeitnehmer oder deren anspruchsberechtigte Angehörige vorgesehen ist, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

1. Die Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k und 6 Absatz 8 der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln sind dahin auszulegen, dass der Wert eines Nährstoffs wie Vitamin C, der auf einem Lebensmittel nach dessen Analyse durch den Hersteller angegeben ist, dem im fraglichen Lebensmittel am Ende seiner Mindesthaltbarkeitsdauer enthaltenen Wert dieses Nährstoffs entsprechen darf und dass die Bestimmung der zulässigen Abweichungen zwischen dem angegebenen und dem bei einer amtlichen Überwachung festgestellten Wert beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

2. Die Prüfung der dritten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 90/496 beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 109 vom 4.5.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-40/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich): **Margareta Scherndl gegen Bezirkshauptmannschaft Korneuburg** (¹)

(Richtlinie 90/496/EWG — Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln — Vitamingehalt — Angegebener Wert — Durchschnittswert — Bezugszeitpunkt — Zulässige Abweichungen zwischen dem angegebenen und dem bei der amtlichen Überwachung festgestellten Wert — Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit)

(2003/C 304/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-40/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Margareta Scherndl gegen Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit der Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe k und 6 Absatz 8 der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. L 276, S. 40) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter R. Schintgen und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-109/02: **Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland** (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Nationale Rechtsvorschriften, die einen ermäßigten Steuersatz für Musikensembles sowie Solisten, die das Konzert selbst veranstalten, vorsehen)

(2003/C 304/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-109/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und G. Wilms) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und M. Lumma) wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 1999/49/EG des Rates vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz (ABl. L 139, S. 27) verstoßen hat, dass sie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz

auf Leistungen, die Musikensembles direkt für die Öffentlichkeit oder für einen Konzertveranstalter erbringen, sowie auf Leistungen anwendet, die von Solisten direkt für die Öffentlichkeit erbracht werden, hingegen auf die Leistungen von Solisten, die für einen Veranstalter tätig sind, den Normalsatz anwendet, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola und P. Jann (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 1999/49/EG des Rates vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz verstoßen, dass sie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Leistungen, die Musikensembles direkt für die Öffentlichkeit oder für einen Konzertveranstalter erbringen, sowie auf Leistungen anwendet, die von Solisten direkt für die Öffentlichkeit erbracht werden, hingegen auf die Leistungen von Solisten, die für einen Veranstalter tätig sind, den Normalsatz anwendet.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-115/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA, Transremar SL (¹)

(Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Zollamtliche Zurückhaltungsverfahren — Waren im Durchfuhrverkehr, die in einem Drittstaat in den Verkehr gebracht werden sollen — Kraftfahrzeugeile)

(2003/C 304/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-115/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour de cassation (Frankreich) in

dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Administration des douanes et droits indirects gegen Rioglass SA, Transremar SL vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 28 EG hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter C. Gulmann, V. Skouris (Berichterstatter), der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 28 EG ist dahin auszulegen, dass er es ausschließt, dass die Zollbehörden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über das geistige Eigentum Verfahren zur Zurückhaltung solcher Waren durchführen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt wurden und dazu bestimmt sind, nach ihrer Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats in einem Drittland in den Verkehr gebracht zu werden.

(¹) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. Oktober 2003

in der Rechtssache C-154/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Hässleholms tingsrätt): Jan Nilsson (¹)

(Internationaler Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen — CITES — Verordnung [EG] Nr. 338/97 — Artikel 2 Buchstabe w und Artikel 8 Absatz 3 — Begriff der zu Gegenständen verarbeiteten Exemplare — Ausgestopftes Tier — Begriff der vor mehr als fünfzig Jahren erworbenen Exemplare — Art des Erwerbs — Ausnahme — Verordnung [EG] Nr. 1808/2001 — Artikel 29 und 32)

(2003/C 304/12)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-154/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hässleholms tingsrätt (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Jan Nilsson vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender

Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. 1997, L 61, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission vom 18. November 1997 (ABl. L 325, S. 1) geänderten Fassung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 338/97 (ABl. L 250, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, des Richters C. Gulmann, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatlerin) sowie des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 23. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 Buchstabe w und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission vom 18. November 1997 geänderten Fassung sind dahin zu verstehen, dass Tiere, die in Anhang A aufgeführt, aber ausgestopft worden sind, unter den Begriff „zu Gegenständen verarbeitete Exemplare“ im Sinne dieser Bestimmungen fallen können.
2. Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 338/97 in der durch die Verordnung Nr. 2307/97 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein „Erwerb“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn jemand Exemplare als Geschenk oder Vermächtnis erhält oder ein Tier tötet und in Besitz nimmt. Derjenige, der das Exemplar vor mindestens 50 Jahren erworben hat, braucht nicht der jetzige Besitzer zu sein.
3. Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 338/97 findet ungeachtet des Artikels 32 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission vom 30. August 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 338/97 nur Anwendung, wenn sich die Vollzugsbehörde vergewissern konnte, dass das fragliche Exemplar unter den in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung Nr. 338/97 in der durch die Verordnung Nr. 2307/97 geänderten Fassung genannten Umständen erworben wurde.

(¹) ABl. C 144 vom 15.6.2002.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 31. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Gaye Gürol gegen Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen

(Rechtssache C-374/03)

(2003/C 304/13)

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 31. Juli 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. September 2003, in dem Rechtsstreit Gaye Gürol gegen

Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat Art. 9 Satz 1 des Assoziationsratsbeschlusses EWG / Türkei Nr. 1/80 in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unmittelbare Wirkung, so dass türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, unter Zugrundelegung derselben Qualifikationen wie die Kinder der Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates einen Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung haben?
2. Bei Bejahung von Frage 1:
Erfüllen auch diejenigen türkischen Kinder das Merkmal des „ordnungsgemäßen Wohnens bei ihren Eltern“, die am Ort der universitären Berufsausbildung einen eigenen Hauptwohnsitz begründen und unterhalten und bei ihren Eltern nur mit Nebenwohnsitz gemeldet sind?
3. Bei Bejahung von Frage 2:
Umfasst Art. 9 Satz 1 des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80 neben einem Anspruch des geschützten Personenkreises auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen auch die gleichberechtigte Inanspruchnahme staatlicher Leistungen, die von dem Mitgliedsland mit dem Ziel gewährt werden, die Teilnahme an der Ausbildung zu erleichtern, oder ist Art. 9 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 1/80 dahingehend auszulegen, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorbehalten bleibt, die Gewährung sozialer Leistungen im Ausbildungsbereich an den in Satz 1 geschützten Personenkreis an andere Bedingungen zu knüpfen oder diese Leistungen einzuschränken?
4. Bei Bejahung von Frage 2 und 3:
Gilt dies auch für eine Hochschulausbildung im Heimatland Türkei für den geschützten Personenkreis?

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2003

(Rechtssache C-401/03)

(2003/C 304/14)

Die Italienische Republik hat am 25. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato Ivo Maria Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160 vom 28. Juni 2003, S. 48, veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 1145/2003⁽¹⁾ der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000⁽²⁾ hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds wegen der (in Absatz I Nummern 52 bis 59 [der Klageschrift]) dargelegten Verfahrensfehler für nichtig zu erklären;
- [hilfsweise,] Artikel 2 Buchstabe a der im Amtsblatt der Europäischen Union L 160 vom 28. Juni 2003, S. 48, veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds insoweit, als er sich auf die Ziffern 1.2, 2.1 und 2.3 sowie auf die Regel 1 Ziffern 1.2, 2.1 und 2.3 des Anhangs bezieht, aus den (in Absatz II Nummern 60 bis 93 und Absatz III Nummern 94 bis 102 [der Klageschrift]) dargelegten Gründen für nichtig zu erklären;
- alle [der Verordnung] zugrunde liegenden oder mit ihr zusammenhängenden Maßnahmen [für nichtig zu erklären];
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, dass die Verordnung Nr. 1145/2003 aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären sei:

- A. Gründe im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen das „Ausschussverfahren“ gemäß der allgemeinen Regelung
- Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften (Artikel 230 EG); Verstoß gegen Artikel 47 Absatz 3 der allgemeinen Regelung (Ausschussverfahren); Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung;
- B. Sonstige Gründe
- Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften: Unzulänglichkeit und Widersprüchlichkeit der Begründung;
 - Verstoß gegen Artikel 9 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽³⁾: Begriffsbestimmung von „Operation“;
 - ein weiterer Verstoß gegen Artikel 9 und die Artikel 8 und 32 der Verordnung Nr. 1260/1999;
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

- Verstoß gegen den Grundsatz des Rückwirkungsverbots und Begründungsfehler;
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes; Widersprüchlichkeit.

C. Ermessensmissbrauch

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 242 vom 27.9.2000, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Vestre Landsret (Dänemark) vom 26. September 2003 in dem Rechtsstreit Skov Æg gegen Bilka Lavprisvarehus A/S und Bilka Lavprisvarehus A/S gegen Jette Mikkelsen

(Rechtssache C-402/03)

(2003/C 304/15)

Das Vestre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 26. September 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. September 2003, in dem Rechtsstreit Skov Æg gegen Bilka Lavprisvarehus A/S und Bilka Lavprisvarehus A/S gegen Jette Mikkelsen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

Steht die Richtlinie des Rates⁽¹⁾ vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte einer gesetzlichen Regelung entgegen, wonach ein Zwischenhändler ohne Begrenzung für die Haftung des Herstellers nach der Richtlinie haftet?

Frage 2

Steht die genannte Richtlinie des Rates einer Regelung entgegen, wonach Zwischenhändler nach Maßgabe der Rechtsprechungspraxis ohne Begrenzung für die durch die Rechtsprechung begründete Verschuldenshaftung des Herstellers bei der Produkthaftung für Personen- oder Verbraucherschaden haften?

Frage 3

Im Hinblick auf

1. das Ministerratsprotokoll in BEUC-News, Legal Supplement 12, November/Dezember 1985, S. 20 und 21, in dem es unter Punkt 2 heißt:

„Erklärungen zu den Artikeln 3 und 12: Bezüglich der Auslegung der Artikel 2 und 10 sind sich Rat und Kommission darüber einig, dass diese die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, in ihrer nationalen Gesetzgebung Vorschriften über die Zwischenhändlerhaftung einzuführen, da diese Haftung nicht von der Richtlinie erfasst wird. Es besteht weiter Einigkeit darüber, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie Regelungen über die endgültige gegenseitige Verteilung der Haftung auf mehrere haftende Hersteller (vgl. Artikel 3) und Zwischenhändler treffen können.“

2. Artikel 13 der Richtlinie, der lautet:

„Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch die Richtlinie nicht berührt.“

wird um Aufklärung ersucht, ob die Richtlinie den Mitgliedstaat daran hindert, durch Gesetz die Produkthaftung der Zwischenhändler zu regeln, falls der Zwischenhändler, wie in § 3 Absatz 1 Punkt 1 des dänischen Gesetzes geschehen, definiert wird als [derjenige, der] das Produkt gewerbsmäßig vertreibt, ohne dass er als dessen Hersteller [nach der in § 3 der Produkthaftungsrichtlinie gegebenen Definition] anzusehen ist.

Frage 4

Hindert die Richtlinie (des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte) den Mitgliedstaat daran, eine Rechtsvorschrift über die Produkthaftung einzuführen, wonach die Zwischenhändler — ohne dass sie selbst Hersteller wären oder nach Artikel 3 der Richtlinie als Hersteller behandelt würden — haften für

- die Produkthaftung des Herstellers nach der Richtlinie,
- die durch die Rechtsprechung begründete Verschuldenshaftung des Herstellers bei der Produkthaftung für Personen- und Verbraucherschaden,

wenn diese Rechtsvorschrift voraussetzt, dass

- a) der Zwischenhändler definiert wird als [derjenige, der] das Produkt gewerbsmäßig vertreibt, ohne dass er als dessen Hersteller anzusehen ist (§ 3 Absatz 3 Punkt 1 des dänischen Produkthaftungsgesetzes),
- b) der Hersteller haftbar gemacht werden kann oder dass der Zwischenhändler dafür nicht haftet, wenn dies nicht der Fall ist (§ 10 des dänischen Produkthaftungsgesetzes),

- c) der Zwischenhändler einen Regressanspruch gegen den Hersteller hat (§ 11 Absatz 3 des dänischen Produkthaftungsgesetzes)?

Frage 5

Hindert die Richtlinie (des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte) den Mitgliedstaat daran, eine vor der Produkthaftungsrichtlinie bestehende, nicht auf Gesetz, sondern auf der Rechtsprechung beruhende Regelung der Produkthaftung beizubehalten, wonach die Zwischenhändler — ohne dass sie selbst Hersteller wären oder nach Artikel 3 der Richtlinie als Hersteller behandelt würden — haften für

- die Produkthaftung des Herstellers nach der Produkthaftungsrichtlinie,
- die durch die Rechtsprechung begründete Verschuldenshaftung des Herstellers bei der Produkthaftung für Personen- und Verbraucherschaden,

wenn die vorgenannte, auf der Rechtsprechung beruhende Regelung voraussetzt, dass

- a) der Zwischenhändler definiert wird als [derjenige, der] das Produkt gewerbsmäßig vertreibt, ohne dass er als dessen Hersteller anzusehen ist (§ 3 Absatz 3 Punkt 1 des dänischen Produkthaftungsgesetzes),
- b) der Hersteller haftbar gemacht werden kann oder dass der Zwischenhändler dafür nicht haftet, wenn dies nicht der Fall ist (§ 10 des dänischen Produkthaftungsgesetzes),
- c) der Zwischenhändler einen Regressanspruch gegen den Hersteller hat (§ 11 Absatz 3 des dänischen Produkthaftungsgesetzes)?

(1) ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 22. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Egon Schempp gegen Finanzamt München V

(Rechtssache C-403/03)

(2003/C 304/16)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Juli 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. September 2003, in dem Rechtsstreit Egon Schempp gegen Finanzamt München V, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 12 EG-Vertrag (i.d.F. des Vertrags von Amsterdam) — EGV — dahin gehend auszulegen, dass er § 1a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes entgegensteht, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Unterhaltsleistungen an seine in Österreich wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird: Ist Art. 18 Abs. 1 EGV dahin gehend auszulegen, dass er § 1a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes entgegensteht, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Unterhaltsleistungen an seine in Österreich wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Gerichtshof Den Haag vom 28. August 2003 in dem Rechtsstreit Class International B.V. gegen 1. Colgate-Palmolive Company, 2. Unilever N.V., 3. Smithkline Beecham PLC und 4. Beecham Group PLC

(Rechtssache C-405/03)

(2003/C 304/17)

Der Gerichtshof Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 28. August 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. September 2003, in dem Rechtsstreit 1. Colgate-Palmolive Company, 2. Unilever N.V., 3. Smithkline Beecham PLC und 4. Beecham Group PLC um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann es ein Markeninhaber verbieten, ohne seine Zustimmung Waren, die aus Drittländern stammen und mit einer Marke im Sinne der Richtlinie 89/104 und/oder der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ versehen sind, im Rahmen der Durchfuhr oder des Transithandels, wie er nachfolgend beschrieben wird, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (hier das Hoheitsgebiet der Niederlande/der Benelux-Staaten) zu verbringen?
2. Umfasst die Wendung „im geschäftlichen Verkehr ein ... Zeichen ... zu benutzen“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 89/104 und von Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 das Lagern von (mit einer Marke im Sinne der Richtlinie 89/104, des Benelux-Markengesetzes und/oder der Verordnung Nr. 40/94 versehenen) Original-Markenartikeln in einem Zollamt oder -lager im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, wenn diese Artikel weder vom Markeninhaber noch mit seiner Zustimmung in den EWR verbracht worden sind, von außerhalb des EWR stammen und den zollrechtlichen Status von Nichtgemeinschaftswaren (z. B. T1 oder AGD [administratieve geleidedocument, d. h. behördliches Begleitdokument]) haben?
3. Kommt es für die Antwort auf die Fragen 1 und 2 darauf an, ob beim Eintreffen im Hoheitsgebiet die Endbestimmung der betreffenden Waren feststeht oder ob in Bezug auf diese Waren schon ein (Kauf-)Vertrag mit einem Abnehmer in einem Drittland geschlossen ist?
4. Ist es für die Antwort auf die Fragen 1, 2 und 3 von Bedeutung, ob zusätzliche Umstände vorliegen, wie z. B.
 - a) dass der Händler, der der Eigentümer der betreffenden Waren ist oder jedenfalls über sie verfügen kann und/oder Parallelhandel betreibt, in einem der Mitgliedstaaten ansässig ist;
 - b) dass die betreffenden Waren durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Händler von diesem Mitgliedstaat aus zum Kauf angeboten oder an einen anderen in einem Mitgliedstaat ansässigen Händler verkauft werden, obwohl der Ort der Lieferung (noch) nicht feststeht;
 - c) dass die betreffenden Waren durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Händler von diesem Mitgliedstaat aus einem anderen in einem Mitgliedstaat ansässigen Händler zum Kauf angeboten oder verkauft werden, obwohl zwar der Ort der Lieferung der solcherart zum Verkauf angebotenen oder verkauften Waren feststeht, nicht aber die Endbestimmung, und zwar mit oder ohne die ausdrückliche Mitteilung oder vertraglich festgehaltene Einschränkung, dass es sich um Nichtgemeinschaftswaren (Transitwaren) handelt;
 - d) dass die betreffenden Waren durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Händler einem außerhalb des EWR ansässigen Händler zum Kauf angeboten oder verkauft werden, obwohl der Ort der Lieferung und/oder die Endbestimmung möglicherweise nicht feststeht;
 - e) dass die betreffenden Waren durch einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Händler einem außerhalb des EWR ansässigen Händler zum Kauf angeboten oder verkauft werden, von dem der (Parallel-)Händler weiß oder aus gewichtigen Gründen annehmen darf, dass er diese Waren an Endverbraucher innerhalb des EWR weiterverkaufen oder liefern wird?

5. Ist der Begriff des Anbietens in den in der Frage 1 genannten Bestimmungen also dahin auszulegen, dass darunter auch das (zum Kauf) Anbieten von (mit einer Marke im Sinne der Richtlinie 89/104, des Benelux-Markengesetzes und/oder der Verordnung Nr. 40/94 versehenen) Original-Markenartikeln fällt, die in einem Zollamt oder -lager im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelagert werden, weder vom Markeninhaber noch mit seiner Zustimmung in den EWR verbracht worden sind, von außerhalb des EWR stammen und den zollrechtlichen Status von Nichtgemeinschaftswaren (z. B. T1 oder AGD) haben, und zwar unter den in den Fragen 3 und 4 erwähnten Umständen?

6. Welche Partei trägt für die in den Fragen 1, 2 und 5 genannten Handlungen die Beweislast?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 1. Oktober 2003

(Rechtssache C-410/03)

(2003/C 304/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Oktober 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Karen Banks und Knut Simonsson.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen (¹), verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(¹) ABl. L 14 vom 20.1.2000, S. 29.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003

(Rechtssache C-430/03)

(2003/C 304/19)

Die Italienische Republik hat am 30. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato Ivo M. Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Maurizio Fiorilli.

Die Klägerin beantragt:

die Entscheidung K(2003) 2587 endg. der Kommission vom 22. Juli 2003 für nichtig zu erklären, soweit darin folgende Posten von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden:

- a) Obst und Gemüse — ITALIEN — 1515 — Pauschale Berichtigungen von 5 % (2000/01) und 10 % (1999/2000) wegen Mängeln bei den Kontrollen: 22 251 827,08 EUR,
- b) Olivenöl, Faserpflanzen und Saatgut — ITALIEN — 1210 — Pauschale Berichtigung von 2 % wegen Schwächen bei der Verwaltung und der Wirksamkeit der Kontrollen: 13 048 335,00 EUR.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die mit der Entscheidung 2003/536/EG (¹) der Kommission vom 22. Juli 2003 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2003] 2587) veröffentlichten pauschalen Berichtigungen betreffend die Beihilferegelung für die Verarbeitung von Tomaten und die pauschale Berichtigung betreffend die Regelung über die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl seien rechtswidrig, weil sie auf einer mangelhaften Untersuchung beruhten und unter Verstoß gegen die Regeln der vertrauensvollen Zusammenarbeit erstellt worden seien. Demzufolge seien die finanziellen Streichungen für nichtig zu erklären.

(¹) ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 42.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003

(Rechtssache C-431/03)

(2003/C 304/20)

Die Italienische Republik hat am 30. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato Ivo Maria Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt

- nach Verbindung der vorliegenden Rechtssache mit den Rechtssachen C-138/03 und C-324/03 die Mitteilung Nr. 26777a des Kommissionsmitglieds Barnier vom 29. Juli 2003, soweit mit ihr die Zuschussfähigkeit der von den Mitgliedstaaten nach dem 19. Februar 2003 geleisteten Vorauszahlungen auf staatliche Beihilfen verneint worden ist, sowie alle dieser Mitteilung zugrunde liegenden oder mit ihr zusammenhängenden Rechtsakte für nichtig zu erklären und
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften demzufolge die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtene Maßnahme sei aus den folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

- a) Verstoß gegen Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ und gegen die Ziffern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000⁽²⁾ der Kommission

Es sei offenkundig, dass die angefochtene Maßnahme unter klarem Verstoß gegen die genannten Gemeinschaftsrechtsvorschriften erlassen worden sei.

Es gebe in diesen Verordnungen nämlich keine Bestimmung, nach der für die Zuschussfähigkeit der Zahlungen, die der Endbegünstigte der Finanzierung aufgrund der Regelung über staatliche Beihilfen leiste, die von den Personen, für die die Finanzierung letztlich bestimmt sei, tatsächlich realisierten Tätigkeiten von Bedeutung seien.

Nach dem System der genannten Verordnungen seien vielmehr in Bezug auf die staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG ausschließlich die Zahlungen von Bedeutung, die der Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als

Endbegünstigter leiste, sofern diese nur die Ausgaben darstellten, die der Endbegünstigte tatsächlich gehabt habe;

- b) Unzulänglichkeit und Widersprüchlichkeit der Begründung.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. Oktober 2003

(Rechtssache C-432/03)

(2003/C 304/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Oktober 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist António Caeiros, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG sowie aus den Artikeln 1 und 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen, verstoßen hat, dass sie
 - nach Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 38/382 vom 7. August 1951 aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Polyethylenrohre ohne Berücksichtigung der von diesen Staaten ausgestellten Zulassungsbescheinigungen einem Zulassungsverfahren unterwirft,
 - und
 - der Kommission diese Maßnahme nicht mitgeteilt hat;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Indem Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 38/382 den Gebrauch von Baumaterial, darunter den von aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Polyethylenrohren, einem Zulassungsverfahren unterwerfe, stelle diese portugiesische Rechtsvorschrift eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine nach Artikel 28 EG verbotene mengenmäßige Einfuhrbeschränkung dar. Die portugiesischen Behörden gäben weder Gründe dafür, dass die Polyethylenrohre eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellten, noch andere zwingende Gründe an.

Es stehe den Behörden der Mitgliedstaaten nicht zu, ohne Notwendigkeit technische oder chemische Analysen oder Laborversuche zu verlangen, wenn diese Analysen oder Versuche bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden seien und ihre Ergebnisse den betreffenden Behörden zur Verfügung stünden oder ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die portugiesischen Behörden seien nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Berücksichtigung der Zertifikate verpflichtet, die von Zertifizierungseinrichtungen in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden seien, die, auch wenn sie nicht Mitglieder der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen seien, von den anderen Mitgliedstaaten als für die Zertifizierung der fraglichen Waren geeignet anerkannt würden. Die portugiesischen Behörden hätten dies im vorliegenden Fall nicht getan.

(¹) ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Hoge Raad der Niederlande vom 10. Oktober 2003 in dem Rechtsstreit P. Charles und T. S. Charles-Tijmens gegen Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-434/03)

(2003/C 304/22)

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 10. Oktober 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit P. Charles und T. S. Charles-Tijmens gegen Staatssecretaris van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist ein gesetzliches System, wie es oben unter 3.4.1 beschrieben worden ist und das bereits vor der Inkraftsetzung der Sechsten Richtlinie (¹) bestand und folgende Merkmale hat:

- Ausschluss der Möglichkeit, sich bei einem Investitionsgut oder einem gleichgestellten Gegenstand oder einer gleichgestellten Dienstleistung für die vollständige Zugehörigkeit zum Unternehmensvermögen zu entscheiden, falls der Erwerber diesen Gegenstand oder diese Dienstleistung sowohl innerhalb seines Unternehmens als auch außerhalb davon (namentlich für den privaten Bedarf) verwendet;
- zugleich damit verbundener Ausschluss der Möglichkeit, die zur Anschaffung dieses Gegenstandes oder dieser Dienstleistung in Rechnung gestellte Steuer sofort und vollständig abzuziehen;
- keine Mehrwertsteuererhebung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie

mit der Sechsten Richtlinie — insbesondere den Artikeln 17 Absätze 1, 2 und 6 sowie 6 Absatz 2 — vereinbar?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Hof van beroep Antwerpen vom 7. Oktober 2003 in dem Rechtsstreit 1. British American Tobacco International Limited und 2. N.V. Newman Shipping & Agency Company gegen Belgischer Staat — Ministerie van Financiën

(Rechtssache C-435/03)

(2003/C 304/23)

Der Hof van beroep Antwerpen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 7. Oktober 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit 1. British American Tobacco International Limited und 2. N.V. Newman Shipping & Agency Company gegen Belgischer Staat — Ministerie van Financiën um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann eine Lieferung von Gegenständen im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) mit der Folge stattfinden, dass Mehrwertsteuer erhoben werden kann:
 - bei Fehlen eines Gegenwerts oder eines entgeltlichen Umsatzes?
 - ohne Übertragung des Rechtes, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen?

- wenn die Gegenstände nicht rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden können, da es sich um gestohlene Waren und/oder Schmuggelware handelt?
2. Fällt die Antwort auf die erste Frage anders aus, wenn es sich um Verbrauchsteuererzeugnisse und insbesondere um Tabakerzeugnisse handelt?
 3. Ist es, wenn auf Verbrauchsteuererzeugnisse keine Verbrauchsteuer erhoben wird, mit den Bestimmungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar, Mehrwertsteuer zu erheben?
 4. Dürfen Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuertatbestände ergänzen, wenn sie eine Anmeldung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 oder Artikel 27 Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vornehmen, weil sie auf nationaler Ebene im Fall des Diebstahls von Verbrauchsteuererzeugnissen aus einem Steuerlager Mehrwertsteuer erheben wollen, oder enthält Artikel 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie eine abschließende Regelung?
 5. Ist ein Mitgliedstaat bei einer Anmeldung im Sinne von Artikel 27 Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, die nur die Vorauszahlung der Mehrwertsteuer durch Steuerbanderolen betrifft, befugt, die Mehrwertsteuertatbestände beispielsweise dadurch zu ergänzen, dass Mehrwertsteuer erhoben wird, wenn Verbrauchsteuererzeugnisse aus einem Steuerlager gestohlen werden?

(1) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 17. Oktober 2003

(Rechtssache C-437/03)

(2003/C 304/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Oktober 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Frau Dr. Claudia Schmidt, Frau Christina Tufvesson und Herr Andreas Manville, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 und 19b der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978⁽¹⁾ und aus Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978⁽²⁾ verstoßen,

indem sie den österreichischen Dentisten in den §§ 6 und 4 Absatz 3 des Dentistengesetzes die Möglichkeit eröffnet, unter der Bezeichnung „Zahnarzt“ bzw. „Zahnarzt (Dentist)“ ihre Tätigkeit auszuüben sowie die Ausnahmeregelung des Artikels 19b der Richtlinie 78/686/EWG des Rates in Anspruch zu nehmen, obwohl die Dentisten nicht die Mindestvoraussetzungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates erfüllen, um unter die Regelungen der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates zu fallen.

2. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 und 19b der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 verstoßen,

indem sie, gemäß dem Ärztegesetz, §§ 17 und 23, den österreichischen „Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ erlaubt, unter Verstoß gegen Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG des Rates weiterhin unter der Bezeichnung „Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ ihre Tätigkeit auszuüben und eine Gleichstellung jener Fachärzte mit den Zahnärzten insoweit fehlt, dass die Fachärzte für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde berechtigt sind, ihre Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang A (Zahnärzte).

3. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. **Dentisten**

In der österreichischen Regelung bestehe die „Neuschaffung einer Kategorie von Zahnärzten“, die nicht in den Richtlinien vorgesehen sei. Obwohl Österreich den gemeinschaftsrechtswidrigen Zustand erkenne, halte es diesen aufrecht und gewähre den „Dentisten“ weiterhin das Recht, unter der Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ bzw. „Zahnarzt (Dentist)“ ihre Tätigkeit auszuüben, und ermögliche der Dentistenkammer, die Bescheinigung gemäß Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG auszustellen.

2. **Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

Die österreichische Regelung trenne zwischen „Ärzten“ einerseits, denen der „Zahnarzt“ zugeordnet werde, und den

„Fachärzten“ andererseits, denen der „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ angehöre. Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die unter die Richtlinie 78/686/EWG fallen, werden in Österreich benachteiligt, da sie dort die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ führen müssen, während sie sich in direkter Konkurrenz zu den „Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ befinden. Außerdem müssen sich die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in Österreich aufhalten, auf eine eindeutige Bezeichnung verlassen können. Andernfalls schaffe es eine Unsicherheit, die allen Patienten aus der Gemeinschaft schaden könnte. Da der „Facharzt für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde“ gemäß dem fraglichen Gesetz als „Facharzt“ angesehen werde und der „Zahnarzt“ als „Arzt“ sei klar, dass der unter Artikel 19b der Richtlinie 78/686/EWG fallende Facharzt nicht unter den gleichen Bedingungen praktiziere wie der „Zahnarzt“.

(1) ABl. 1978, Nr. L 233, S. 1.

(2) ABl. 1978, Nr. L 233, S. 10.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am
15. Oktober 2003**

(Rechtssache C-441/03)

(2003/C 304/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Oktober 2003 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. van Beek.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch, dass es nicht innerhalb der festgesetzten Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um seinen Verpflichtungen
 - aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten⁽¹⁾ und
 - aus Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 2 und 1 Buchstaben a, e und i, Artikel 6 Absätze 2 bis 4, sowie den Artikeln 7, 11, 14 Absätze 1 und 2 und 15 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾

nachzukommen, nicht die nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie nachzukommen, bzw. nicht die nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um spätestens der Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- festzustellen, dass Artikel 13 Absatz 4 der Naturbeschränkungsrichtlinie gegen Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG verstößt;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Obwohl die Kommission im Prinzip den Maßnahmen zustimmen könne, die die Niederlande vorgeschlagen hätten, um die von der Kommission in der Aufforderung zur Äußerung festgestellten Mängel zu beheben, müsse sie feststellen, dass die Niederlande derzeit noch im Verzug seien, da die vorgeschlagenen Maßnahmen noch nicht erlassen oder in Kraft getreten seien.

(1) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(2) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des
Hoge Raad der Nederlanden vom 17. Oktober 2003 in
dem Rechtsstreit Götz Leffler gegen Berlin Chemie AG,
Gesellschaft deutschen Rechts**

(Rechtssache C-443/03)

(2003/C 304/26)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 17. Oktober 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit Götz Leffler gegen Berlin Chemie AG, Gesellschaft deutschen Rechts um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 8 Absatz 1⁽¹⁾ der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 dahin auszulegen, dass der Absender im Falle einer Weigerung des Empfängers, ein Schriftstück anzunehmen, weil die Sprachenregelung dieser Vorschrift nicht eingehalten ist, die Möglichkeit hat, die Unterlassung zu heilen?

2. Falls Frage 1 verneint wird: Hat die Weigerung, das Schriftstück in Empfang zu nehmen, notwendig die Rechtsfolge, dass die Zustellung insgesamt unwirksam ist?
3. Falls Frage 1 bejaht wird:
- a) Innerhalb welcher Frist und auf welche Weise muss die Übersetzung dem Empfänger zugestellt werden? Gelten für die Ermittlung der Übersetzung die Anforderungen der Verordnung an die Zustellung von Schriftstücken, oder ist die Art und Weise der Übermittlung freigestellt?
- b) Ist auf die Möglichkeit, die Unterlassung zu heilen, das nationale Prozessrecht anwendbar?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 16. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Marks & Spencer PLC gegen David Halsey (HM Inspector of Taxes)

(Rechtssache C-446/03)

(2003/C 304/27)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 16. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit Marks & Spencer PLC gegen David Halsey (HM Inspector of Taxes) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt es eine Beschränkung im Sinne von Artikel 43 EG in Verbindung mit Artikel 48 EG dar, wenn
- Vorschriften eines Mitgliedstaats wie die Bestimmung des Vereinigten Königreichs über das Schachtelprivileg eine Muttergesellschaft, die in diesem Staat Steuerinländer ist, daran hindern, ihre in diesem Staat erwirtschafteten steuerpflichtigen Gewinne dadurch zu senken, dass sie sie mit Verlusten verrechnet, die Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Steuerinländer sind, erlitten haben, obwohl eine solche Verrechnung möglich wäre, wenn diese Verluste von im Sitzstaat der Muttergesellschaft ansässigen Tochtergesellschaften erwirtschaftet worden wären;

- im Mitgliedstaat der Muttergesellschaft
- eine Gesellschaft mit Sitz in diesem Staat in Bezug auf ihren gesamten Gewinn, einschließlich des Gewinns von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, Körperschaftsteuerpflichtig ist, wobei für die in einem anderen Mitgliedstaat angefallenen Steuern eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach der Verluste von Zweigniederlassungen bei diesen steuerbaren Gewinnen berücksichtigt werden;
- die nicht ausgeschütteten Gewinne von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten nicht Körperschaftsteuerpflichtig sind;
- die Muttergesellschaft für alle Gewinnausschüttungen in Form von Dividenden, die die Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen hat, Körperschaftsteuerpflichtig ist, während die Muttergesellschaft für Gewinnausschüttungen in Form von Dividenden durch im Sitzstaat der Muttergesellschaft ansässige Tochtergesellschaften nicht Körperschaftsteuerpflichtig ist;
- die Muttergesellschaft zur Vermeidung der Doppelbelastung für die auf Dividenden erhobene Quellensteuer und sonstige ausländische Steuern, die für Gewinne entrichtet wurden, aus denen in anderen Mitgliedstaaten ansässige Tochtergesellschaften Dividenden ausgeschüttet haben, eine Steuergutschrift erhält?

Wenn ja, ist diese Beschränkung nach Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt?

2. a) Welchen Unterschied macht es gegebenenfalls für die Antwort auf die erste Frage, dass es je nach Gesetzeslage im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft unter gewissen Umständen möglich ist oder möglich sein kann, einige oder alle Verluste der Tochtergesellschaft gegen steuerbare Gewinne in ihrem Sitzstaat zu verrechnen?
- b) Falls sich ein Unterschied ergibt, welche Bedeutung kommt dann gegebenenfalls dem Umstand zu, dass
- eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und, obwohl in diesem Staat unter bestimmten Voraussetzungen ein Verlustabzug vorgesehen ist, nicht nachweisen kann, dass ihr dieser tatsächlich gewährt wurde;
 - eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft an einen Dritten verkauft wurde und, obwohl in diesem Staat unter bestimmten Voraussetzungen ein Verlustabzug vorgesehen ist, nicht sicher ist, ob dieser im konkreten Fall vorgenommen wurde;

- die Voraussetzungen, unter denen der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft die Verluste von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften berücksichtigt, unabhängig davon Anwendung finden, ob auch in einem anderen Mitgliedstaaten ein Verlustabzug stattfindet?
- c) Würde es einen Unterschied machen, wenn nachgewiesen werden könnte, dass in dem Mitgliedstaat, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, ein Verlustabzug stattgefunden hat und wenn ja, wäre es von Bedeutung, wenn der Abzug später von einem Konzern vorgenommen würde, an den die Tochtergesellschaft verkauft wurde und der nicht mit dieser verwandt ist?

Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Oktober 2003 (Fax 24.10.2003)

(Rechtssache C-455/03)

(2003/C 304/28)

Die Französische Republik hat am 29. Oktober 2003 (Fax 24.10.2003) eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind F. Alabrune, G. de Bergues und Ch. Lemaire, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EURATOM) Nr. 1352/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/2000 über die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen Anzeigen⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Unzuständigkeit der Kommission für den Erlass der streitigen Verordnung: Weder die Artikel 41 bis 44 EA noch die Verordnung (EURATOM) Nr. 2587/1999 des Rates, auf die sich die Kommission in den Bezugsvermerken der streitigen Verordnung beziehe, stellten eine Rechtsgrundlage dar, auf der die Kommission diese Verordnung erlassen könnte.

2. Verletzung des EAG-Vertrags

- Artikel 42 EA: Indem die Kommission das durch die streitige Verordnung eingeführte Verfahren anwende, ändere sie de facto die in dieser Bestimmung des EAG-Vertrags vorgesehene Frist von drei Monaten, zu deren Änderung nur der Rat befugt sei.
- Artikel 43 EA: Indem die Kommission die streitige Verordnung erlassen habe, habe sie die ihr durch diese Bestimmung übertragenen Befugnisse überschritten. Sie habe nämlich auf dem Umweg über ein Instrument mit allgemeiner Geltung, das in allen seinen Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar sei, ein wahrhaftes umfassendes Prüfverfahren für Investitionsvorhaben geschaffen, das gewissermaßen Suspensivcharakter habe.
- Artikel 44 EA: Nach der streitigen Verordnung erhält die Veröffentlichung der der Kommission mitgeteilten Investitionsvorhaben verbindlichen und automatischen Charakter, während sie nach diesem Artikel nur fakultativen Charakter habe. Zudem geht aus der streitigen Verordnung nicht eindeutig hervor, dass diese Veröffentlichung nur mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen erfolgen kann.
- Artikel 194 Absatz 1, Unterabsatz 1 EA: Indem die Kommission Dritten Zugang zu den von beteiligten Personen und Unternehmen mitgeteilten Investitionsvorhaben gewährt habe, obwohl diese Vorhaben vertrauliche Informationen enthielten, die insbesondere unter das Geschäftsgeheimnis der beteiligten Personen und Unternehmen fielen, habe sie die Geheimhaltungspflicht aus Artikel 194 Absatz 1 Unterabsatz 1 EA verletzt.

3. Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit: Nach der streitigen Verordnung werde den beteiligten Personen oder Unternehmen „empfohlen“, das Investitionsvorhaben nicht durchzuführen, bevor nicht die Kommission ihre Empfehlung zu dem fraglichen Vorhaben abgegeben habe bzw. bevor es als mit den Zielen und Bestimmungen des EAG-Vertrags in Einklang stehend gelte. Desgleichen verletze die Kommission das Gebot der Rechtssicherheit, wenn sie vorsehe, dass die Kommission, wenn sie ein umfassendes Prüfverfahren eingeleitet habe, „sich darum bemühe“ eine Empfehlung „möglichst“ innerhalb von sechs Monaten anzunehmen. Die beteiligten Personen oder Unternehmen wüssten so nicht, binnen welcher Frist die Kommission im Fall der Einleitung eines umfassenden Prüfverfahrens ihre Empfehlung annehmen werde.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 31. Oktober 2003

(Rechtssache C-460/03)

(2003/C 304/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Oktober 2003 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind X. Lewis und M. Konstantinidis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge⁽¹⁾, insbesondere Artikel 10 Absatz 1, und aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist, innerhalb deren die Richtlinie umzusetzen gewesen sei, sei am 21. April 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

Streichung der Rechtssache C-379/01⁽¹⁾

(2003/C 304/30)

Mit Beschluss vom 16. September 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-379/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamtes) — Ortner GmbH gegen Allgemeine Unfallversicherungsanstalt — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 3 vom 5.1.2002.

Streichung der Rechtssache C-28/02⁽¹⁾

(2003/C 304/31)

Mit Beschluss vom 1. August 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Strei-

chung der Rechtssache C-28/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 16.3.2002.

Streichung der Rechtssache C-162/02⁽¹⁾

(2003/C 304/32)

Mit Beschluss vom 14. August 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-162/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 29.6.2002.

Streichung der Rechtssache C-231/02⁽¹⁾

(2003/C 304/33)

Mit Beschluss vom 18. September 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-231/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamtes) — Neumayer Bauges.m.b.H. gegen Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 14.9.2002.

Streichung der Rechtssache C-380/02⁽¹⁾

(2003/C 304/34)

Mit Beschluss vom 18. September 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-380/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg) — Fantom Gebäudereinigung GmbH gegen Stadt Dornbirn — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2003.

Streichung der Rechtssache C-75/03 ⁽¹⁾

(2003/C 304/35)

Mit Beschluss vom 10. September 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-75/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 26.4.2003.

Streichung der Rechtssache C-200/03 ⁽¹⁾

(2003/C 304/36)

Mit Beschluss vom 17. September 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-200/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 5.7.2003.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Zuteilung der Richter an die Kammern

(2003/C 304/37)

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 9. Oktober 2003 beschlossen, den in der Vollsitzung vom 2. Juli 2003 erlassenen Beschluss über die Besetzung der Kammern (ABl. C 184 vom 2.8.2003, S. 32) wie folgt zu ergänzen:

Der Richter Dehousse wird nach Artikel 10 der Verfahrensordnung des Gerichts für die Zeit vom 9. Oktober 2003 bis 31. August 2004 der Ersten erweiterten Kammer, der Dritten Kammer und der Dritten erweiterten Kammer zugeteilt.

Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters

(2003/C 304/38)

Das Gericht hat in seiner Vollsitzung vom 9. Oktober 2003 beschlossen, den in der Vollsitzung vom 2. Juli 2003 erlassenen Beschluss über die Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters (ABl. C 184 vom 2.8.2003, S. 33) wie folgt zu ergänzen:

Nach Artikel 106 der Verfahrensordnung des Gerichts wird für die Zeit vom 9. Oktober 2003 bis 31. August 2004 die Richterin Tiili als die in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richterin für den Fall bestimmt, dass der Präsident und der Richter García-Valdecasas gleichzeitig abwesend oder verhindert sind.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-158/00: Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Zulässigkeit — Bezahlfernsehmarkt und Markt für digitale interaktive Fernsehdienste — Ernsthaftige Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt — Zusagen in der ersten Prüfungsphase — Fristen — Änderung der Zusagen — Unzulänglichkeit der Zusagen)

(2003/C 304/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-158/00, Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) mit Sitz in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Mailänder und A. Bartosch, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. Wiedner), unterstützt durch Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA, mit Sitz in Unterföhring (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Metzloff, Zustellungsanschrift in Luxemburg, und British Sky Broadcasting Group plc (BSkyB) mit Sitz in Isleworth (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: Solicitors S. Wisking und D. Livingston, Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung SG(2000) D/102552 der Kommission vom 21. März 2000 (Sache COMP/JV.37), mit der diese den Zusammenschluss, durch den BSKyB die gemeinsame Kontrolle über Kirch Pay-TV GmbH & Co. KGaA erworben hat, nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1) für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erklärt hat, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission und der Streithelferinnen KirchPayTV und BSkyB.

(¹) Abl. C 247 vom 26.8.2000.

3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens, das zum Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2002 in der Rechtssache T-17/01 (Rounis/Kommission) geführt hat.
4. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens trägt die Kommission ihre eigenen Kosten sowie ein Drittel der Kosten des Klägers.

(¹) Abl. C 95 vom 24.3.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-17/01: Georgios Rounis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b des Anhangs VII des Statuts — Transfer eines Teils des Gehalts in der Währung eines anderen Mitgliedstaats als des Sitzstaats des Organs — Voraussetzungen — Schaden — Bezifferter Antrag)

(2003/C 304/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-17/01, Georgios Rounis, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Curral und F. Clotuche-Duvieusart), wegen Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes, zu dessen Zahlung an den Kläger die Kommission vom Gericht verurteilt worden war, nachdem es ihre Entscheidung vom 24. Februar 2000, mit der der Transfer der Dienstbezüge des Klägers in das Vereinigte Königreich auf 19 % seiner monatlichen Nettobezüge beschränkt wird, aufgehoben hatte, hat das Gericht (Einzelrichter: M. Vilaras) — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 17 394,64 GBP zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5,25 % p. a. bis zur Zahlung zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Schadensersatzklage abgewiesen.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-26/01: Fiocchi munizioni SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Artikel 296 EG und 298 EG — Staatliche Beihilfe für ein Rüstungsgüterunternehmen — Beschwerde — Untätigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2003/C 304/41)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-26/01, Fiocchi munizioni SpA mit Sitz in Lecco (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Van Bael, E. Raffaelli, F. Di Gianni und R. Antonini, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: V. Di Bucci), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde), wegen Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, in der Sache über die Beschwerde der Klägerin zu entscheiden, mit der diese eine vom Königreich Spanien dem Unternehmen Santa Barbara gewährte staatliche Beihilfe beanstandet hat, hat das Gericht (Dritte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richterinnen P. Lindh und der Richter J. Azizi, J. D. Cooke und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streithelfer trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 108 vom 7.4.2001.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(¹) ABl. C 289 vom 13.10.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-196/01: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Streichung einer finanziellen Beteiligung — Artikel 24 der Verordnung [EWG] Nr. 4253/88 — Beurteilungsfehler — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Angemessene Frist — Begründung)

(2003/C 304/42)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-196/01, Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis, Thessaloniki (Griechenland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Nikopoulos, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(2001) 1284 der Kommission vom 8. Juni 2001 über die Streichung des Zuschusses, der dem zum Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Aristoteles-Universität Saloniki) gehörenden Labor für Waldgenetik und Pflanzenzucht mit Entscheidung C(96) 2542 der Kommission vom 25. September 1996 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates im Rahmen des Vorhabens Nr. 93.EL.06.023 „Pilotprojekt zur Beschleunigung der Wiederaufforstung der in Griechenland durch Feuer zerstörten Wälder“ gewährt worden war, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C (2001) 1284 der Kommission vom 8. Juni 2001 über die Streichung des Zuschusses, der dem zum Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Aristoteles-Universität Saloniki) gehörenden Labor für Waldgenetik und Pflanzenzucht mit Entscheidung C (96) 2542 der Kommission vom 25. September 1996 über die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates im Rahmen des Vorhabens Nr. 93.EL.06.023 „Pilotprojekt zur Beschleunigung der Wiederaufforstung der in Griechenland durch Feuer zerstörten Wälder“ gewährt worden war, wird für nichtig erklärt.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-203/01: Manufacture française des pneumatiques Michelin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Artikel 82 EG — Rabattsysteme — Missbrauch)

(2003/C 304/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-203/01, Manufacture française des pneumatiques Michelin mit Sitz in Clermont-Ferrand (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, M. Wellinger, D. Waelbroeck und M. Johnsson, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst É. Gippini Fournier und A. Barav, dann R. Wainwright und A. Barav), unterstützt durch Bandag Inc. mit Sitz in Muscatine, Iowa (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Calvet und R. Saint-Esteben, Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/405/EG der Kommission vom 20. Juni 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (COMP/E-2/36.041/PO — Michelin) (ABl. 2002, L 143, S. 1), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Die Bandag Inc. trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 331 vom 24.11.2001.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Oktober 2003

in der Rechtssache T-292/01: Phillips-Van Heusen Corp. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verordnungen [EG] Nr. 40/94 und Nr. 2868/95 — Widerspruch — Verwechslungsgefahr — Abänderung einer Entscheidung der Beschwerdekammer — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BASS — Ältere Wortmarke PASH)

(2003/C 304/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-292/01, Phillips-Van Heusen Corp. mit Sitz in New York (Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Jacobacci) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: E. Joly und S. Laitinen), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Pash Textilvertrieb und Einzelhandel GmbH mit Sitz in München (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Städtler), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2001 (Sache R 740/2000-3) in einem Widerspruchsverfahren zwischen der Pash Textilvertrieb und Einzelhandel GmbH und der Phillips-Van Heusen Corporation, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 14. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage ist in der Hauptsache erledigt, soweit mit der angefochtenen Entscheidung die Markenmeldung in Bezug auf andere Warenkategorien als „Bekleidungsstücke“ zurückgewiesen wird.
2. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2001 (Sache R 740/2000-3) in ihrer durch die Entscheidung vom 18. Februar 2002 berichtigten Fassung wird dahin abgeändert, dass die beim Amt eingelegte Beschwerde der Streithelferin zurückgewiesen wird.
3. Der Antrag auf endgültige umfassende Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Eintragung der angemeldeten Marke für die Waren der Klasse 25 hat sich erledigt.

4. Das Amt trägt außer seinen eigenen Kosten ein Drittel der Kosten der Klägerin.
5. Die Streithelferin trägt außer ihren eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Oktober 2003

in der Rechtssache T-295/01: Nordmilch eG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Wort OLDENBURGER — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Geografische Herkunft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 — Beschränkung des gewährten Rechts — Artikel 12 Buchstabe b — Erklärung zum Schutzzumfang — Artikel 38 Absatz 2)

(2003/C 304/45)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-295/01, Nordmilch eG mit Sitz in Zeven (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Spintig) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. von Mühlendahl und G. Schneider) wegen Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 19. September 2001 (Sache R 826/2000-3) über die Anmeldung der Eintragung des Wortes OLDENBURGER, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 15. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. September 2003

in der Rechtssache T-308/01: Henkel KGaA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verordnungen [EG] Nr. 40/94 und [EG] Nr. 2868/95 — Widerspruchsverfahren — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Umfang der Prüfung der Beschwerdekammer — Würdigung der im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung vorgelegten Beweismittel)

(2003/C 304/46)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-308/01, Henkel KGaA mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Osterrieth, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: O. Waelbroeck), anderer Beteiligter des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle): LHS (UK) Ltd mit Sitz in Cheadle Hulme (Vereinigtes Königreich), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2001 (Sache R-738/2000-3) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Henkel KGaA und der LHS (UK) Ltd, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 23. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2001 (Sache R-738/2000-3) wird aufgehoben.
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 16.3.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Oktober 2003

in der Rechtssache T-174/02: Micolé Wieme gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Stellenausschreibung — Bewertung der Verdienste der Bewerber — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch)

(2003/C 304/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-174/02, Micolé Wieme, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, H. Tserepa-Lacombe und D. Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2001, mit der die Bewerbung der Klägerin für die Stelle des Leiters des Referats „Rechtsfragen und Überwachung der Anwendung der Gemeinschaftsregelungen“ der Direktion „Allgemeine Angelegenheiten“ der Generaldirektion „Steuern und Zollunion“ abgelehnt wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 14. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 27.7.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. September 2003

in der Rechtssache T-241/02: Daniel Callebaut gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Artikel 45 des Statuts — Beförderung — Abwägung der Verdienste)

(2003/C 304/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-241/02, Daniel Callebaut, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft

in Mondorf-les-Bains (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, Rechtsanwälte, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und F. Clotuche-Duvieusart) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger nicht in das Verzeichnis der wegen ihrer Verdienste für eine Beförderung nach Besoldungsgruppe B2 im Beförderungsjahr 2001 in Betracht kommenden Beamten aufzunehmen, sowie der Entscheidung, ihn nicht zu befördern, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in den verbundenen Rechtssachen T-346/02 und T-347/02: Cableuropa SA u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Entscheidung über die Verweisung an die nationalen Behörden — Begriff des gesonderten Marktes)

(2003/C 304/49)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-346/02 und T-347/02, Cableuropa SA mit Sitz in Madrid (Spanien), Región de Murcia de Cable SA mit Sitz in Murcia (Spanien), Valencia de Cable SA mit Sitz in Madrid, Mediterránea Sur Sistemas de Cable SA mit Sitz in Alicante (Spanien), Mediterránea Norte Sistemas de Cable SA mit Sitz in Castellón (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Castresana Sánchez und G. Samaniego Bordiu, Zustellungsanschrift in Luxemburg, Aunacable SA mit Sitz in Madrid, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Creus Carreras und N. Lacalle Mangas, Sociedad Operadora de Telecomunicaciones de Castilla y León (Retecal) SA mit Sitz in Boecilli (Spanien), Euskaltel SA mit Sitz in Zamudio-Bizkaia (Spanien), Telecable de Avilés SA mit Sitz in Avilés (Spanien), Telecable de Oviedo SA mit Sitz in Oviedo (Spanien), Telecable de Gijón SA mit Sitz in Gijón (Spanien), R Cable y Telecomunicaciones Galicia SA mit Sitz in La Coruña (Spanien), Tenaria SA mit Sitz in Cordovilla (Spanien), Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt J. Jiménez Laiglesia, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: F. Castillo de la Torre), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea), Sogecable SA mit Sitz in Madrid, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Martínez Lage und H. Brokelmann, DTS Distribuidora de Televisión Digital SA (Vía Digital) mit Sitz in Madrid und Telefónica de Contenidos SAU mit Sitz in Madrid, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola und S. Moreno Sanchez, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002 über die Verweisung der Prüfung des Zusammenschlusses, mit dem die DTS Distribuidora de Televisión Digital SA (Vía Digital) und die Sogecable SA integriert werden sollen, nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen an die spanischen Wettbewerbsbehörden (Sache COMP/M.2845 — Sogecable/Canalsatélite Digital/Vía Digital), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-346/02 und T-347/02 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten und als Gesamtschuldnerinnen die aus ihren Klagen entstandenen Kosten der Kommission, von Sogecable, von Vía Digital und von Telefónica de Contenidos.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. September 2003

in der Rechtssache T-310/97, Niederlandse Antillen gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete — Beschluss 97/803/EG — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2003/C 304/50)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-310/97, Niederlandse Antillen, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P.V.F. Bos und M. Slotboom, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Huber und G. Houttuin),

Streithelfer: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und X. Lewis), Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad) und Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und C. Chavance) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 329, S. 50) hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 17. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
3. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 55 vom 20.02.1998.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. September 2003

in der Rechtssache T-36/98, Aruba gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete — Beschluss 97/803/EG — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2003/C 304/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-36/98, Aruba, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. V. F. Bos und M. Slotboom, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Huber und G. Houttuin), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und X. Lewis) und Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), wegen Nichtigerklärung des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 329, S. 50), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 17. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates.
3. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 137 vom 2.5.1998.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. September 2003

in der Rechtssache T-54/98: Aruba gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Assoziationsregelung der überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Zucker aus Aruba in die Gemeinschaft — Verordnung [EG] Nr. 2553/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2003/C 304/52)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-54/98, Aruba, vertreten durch Rechtsanwälte P. Bos und M. Slotboom, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Huber und G. Houttuin) und durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Magrill), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission vom 17. Dezember 1997 mit den Modalitäten für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1702, 1703 und 1704 mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG (ABl. L 349, S. 26), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 17. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

3. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 166 vom 30.5.1998.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. September 2003

in der Rechtssache T-183/01: Alza Corporation gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Einigung — Erledigung der Hauptsache)

(2003/C 304/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-183/01, Alza Corporation mit Sitz in Mountain View, Kalifornien (Vereinigte Staaten), Prozessbevollmächtigter: M. Edenborough, Barrister, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: S. Laitinen), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Hexal AG mit Sitz in Holzkirchen (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Spranger, wegen Anfechtung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Mai 2001 (Sache R 321/1999-2) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Alza Corporation und der Hexal AG hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 29. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Beklagten.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 317 vom 10.11.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-182/02: Uni-Pharma Kléon Tsetis Pharmakeutika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria (Uni-Pharma ABEE) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Gütliche Beilegung — Erledigung der Hauptsache)

(2003/C 304/54)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-182/02, Uni-Pharma Kléon Tsetis Pharmakeutika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria (Uni-Pharma ABEE) mit Sitz in Kato Kifissia, Attiki (Griechenland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Bra und E. Gioti-Manthou, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto, E. Joly und O. Waelbroeck), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: BIOFARMA S.A. mit Sitz in Neuilly-sur-Seine (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Gil Vega und A. Ruiz López, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Februar 2002 (Sache R 725/2000-4) in Bezug auf ein Widerspruchsverfahren zwischen der Uni-Pharma Kléon Tsetis Pharmakeutika Ergastiria Anonimos Viomihaniki kai Emboriki Eteria (Uni-Pharma ABEE) und der BIOFARMA S. A. hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 30. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des HABM.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 202 vom 24.8.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 29. September 2003****in der Rechtssache T-354/02, Bristol-Myers Squibb International Corporation gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾**(Nichtigkeitsklage — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache)**

(2003/C 304/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-354/02, Bristol-Myers Squibb International Corporation mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, Barrister K. Bacon und Solicitor I. Dodds-Smith, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis und H. C. Støvlbæk), wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung C(2002) 3370 der Kommission vom 9. September 2002 über das Inverkehrbringen der Humanarzneimittel mit dem Inhaltsstoff „Captopril“ hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: H. Jung — am 29. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.*

(¹) Abl. C 44 vom 22.2.2003.

Klage der Volkswagen AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. September 2003

(Rechtssache T-317/03)

(2003/C 304/56)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Volkswagen AG, Wolfsburg (Deutschland), hat am 15. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt S. Risthaus. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Nacional Motor, S.A., Martorelles (Spanien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17.6.2003 (in der Beschwerdesache R 610/2001-4) aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „VARIANT“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 12 und 37 (u. a. Motoren sowie deren Teile, Fahrzeuge und Reparatur) — Anmeldung Nr. 861112

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Nacional Motor, S.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die spanischen Wortmarken „DERBIVARIANT“, „DERBI VARIANT“ und „VARIANTDERBI“ für Waren der Klasse 12 (u. a. Fahrzeuge)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung des Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung

Klagegründe: — Verletzung des Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94;

— Fehlerhafte Anwendung des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage der ATOMIC Austria GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. September 2003

(Rechtssache T-318/03)

(2003/C 304/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die ATOMIC Austria GmbH, Altenmarkt (Österreich), hat am 15. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. G. Kucsko. Anderer Beteiligter vor der Beschwerdekammer: Fabricas Agrupadas de Muñecas de Onil S.A., Alicante (Spanien)

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 9.7.2003 betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 442 873 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Fabricas Agrupadas de Muñecas de Onil, S.A.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „ATOMIC BLITZ“ für Waren der Klasse 28 (u. a. Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind)

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die österreichischen Wortmarken „ATOMIC“ u. a. für Waren der Klasse 28 (u. a. Sport-, Turn- und Spielgeräte)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe:

- Die Entscheidung sei fehlerhaft, da die Beschwerdekammer es nicht gerügt habe, dass die Widerspruchsabteilung die vollständig erbrachten Nachweise nicht berücksichtigt hat;
- Hilfsweise: Die Entscheidung sei fehlerhaft, da die Kammer keinen Verfahrensfehler darin gesehen habe, dass die Widerspruchsabteilung es entgegen Regel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 unterlassen hat, die Klägerin auf die fehlenden Unterlagen aufmerksam zu machen;
- Hilfsweise: Die Entscheidung sei fehlerhaft, weil die Beschwerdekammer den fehlenden Hinweis der Widerspruchsabteilung auf die gänderte Rechtspraxis nicht als Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz gewertet habe.

Klage der El Corte Inglés S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 3. Oktober 2003

(Rechtssache T-342/03)

(2003/C 304/58)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die El Corte Inglés S.A., Madrid (Spanien), hat am 3. Oktober 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Juan Luis Rivas Zurdo und Emilio López Leiva.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2003 in der Sache R0576/2002-1 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 488940 „DAVID LLOYD“ für Waren der Klasse 25 zurückzuweisen;
- die Kosten dem Beklagten und gegebenenfalls dem Streitthelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentliche Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-341/03 (El Corte Inglés).

Die streitige Gemeinschaftsmarke ist das Wortzeichen „DAVID LLOYD“ (Anmeldung Nr. 488940 für Waren der Klassen 3, 5, 25, 28, 36, 41 und 42). Der Anmelder, die Widerspruchsmarken und deren Inhaber sowie die Entscheidungen der Widerspruchsabteilungen und der Beschwerdekammer entsprechen denen in der Rechtssache T-341/03.

Klage der SAIWA SpA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 2. Oktober 2003

(Rechtsache T-344/03)

(2003/C 304/59)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die SAIWA SpA hat am 2. Oktober 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Giuseppe Sena, Paola Tarchini, Jean-Pierre Karsenty und Martine Karsenty-Ricard. Weitere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Barilla Alimentare SpA.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Juli 2003 in der Sache R 480/2002-4 aufzuheben, die Anmeldung Nr. 289405 von Barilla zurückzuweisen und ihr die Kosten vollständig zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	BARILLA ALIMENTARE SpA
Fragliche Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke mit den Schriftzügen „SELEZIONE ORO“ und „BARILLA“ — Anmeldung Nr. 289405 für Waren der Klasse 30 (Teigwaren, Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Hefe und Backpulver, Soßen).
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Die Klägerin.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Die Wortmarken „ORO“ (italienische Marke Nr. 307376 und internationale Marke Nr. 435773) und „ORO SAIWA“ (italienische Marke Nr. 332864) für Waren der Klasse 30.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr)

Klage der Frischpack GmbH & Co KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 30. Oktober 2003

(Rechtssache T-360/03)

(2003/C 304/60)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Frischpack GmbH & Co KG, Mailling (Deutschland), hat am 30. Oktober 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt P. Bornemann.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren R 236/2003-2 abzuändern und teilweise, nämlich für die Waren „Käsescheiben in Großpackungen, nicht für den Endverbraucher bestimmt“ aufzuheben;
- die beklagte Partei zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die dreidimensionale Marke in der Form einer Käseschachtel — Anmeldung Nr. 2 631 745

Waren oder Dienstleistungen: Waren der Klasse 29 (Lebensmittel in Scheibenform, insbesondere Käsescheiben)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

- Klagegründe:
- Es liege eine Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vor.
 - Der Marke sei das für die Eintragung erforderliche Maß an Unterscheidungskraft nicht abzusprechen.
 - Ein Freihaltebedürfnis sei nicht zu erkennen.

Klage des Antonio Milano gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Oktober 2003

(Rechtssache T-362/03)

(2003/C 304/61)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Antonio Milano hat am 31. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht

erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Stefano Scarano.

Der Kläger beantragt,

- die mit Schreiben vom 24. März 2003 mitgeteilte und dem Kläger am 31. März 2003 zugestellte Maßnahme der Europäischen Kommission — Europäisches Amt für Personalauswahl — aufzuheben, mit der der Prüfungsausschuss entschied, auf der Grundlage seines Antrags auf Überprüfung die Bewerbung des Klägers für unzulässig zu erklären, die Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 2003 aufzuheben, mit der der Prüfungsausschuss entschieden hat, den Kläger nicht zur mündlichen Prüfung des allgemeinen Auswahlverfahrens COM/A/4/02, „Bereich Verwaltungsräte“, zuzulassen, und die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 17. Juli 2003 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts, bei der GD Verwaltung am 24. April 2003 mit dem Aktenzeichen R/187/03 eingetragen, zurückgewiesen worden ist;

— dem Kläger vollständigen Ersatz der materiellen und immateriellen Schäden zuzusprechen und

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens COM/A/4/02, „Bereich Verwaltungsräte“, aufgrund von Befähigungsnachweisen und einer mündlichen Prüfung zur Bildung einer Einstellungsreserve für die Besetzung der Stelle des Leiters der Vertretung in Rom, Besoldungsgruppe A 3, mit der der Kläger nicht zur mündlichen Prüfung im genannten Auswahlverfahren zugelassen worden ist.

Im Einzelnen wird die Begründung gerügt, wonach der Kläger über keine eingehende Kenntnis der Organe, der Programme und der Politikbereiche der Gemeinschaft verfüge.

Zur Begründung seiner Rüge macht der Kläger geltend, dass diese Begründung nicht stichhaltig, nicht ausreichend, unlogisch und unangemessen sei.

Klage der Regione Siciliana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 2003

(Rechtssache T-363/03)

(2003/C 304/62)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Regione Siciliana hat am 22. Oktober 2003 eine Klage gegen die Europäische Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2003) 2890 endg. der Europäischen Kommission vom 13. August 2003 sowie die von der Kommission zur Wiedereinziehung des Betrages von 7 704 723,00 Euro erteilte Lastschrift Nr. 3240504102 vom 26. September 2003 für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Regione Siciliana ficht vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Entscheidung C(2003) 2890 endg. der Kommission vom 13. August 2003 über die Streichung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an, die für eine „Grande Progetto Porto Empedocle“ genannte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft in den Regionen des Zieles 1, Italien, Region Sizilien, für den Zeitraum 89/93 gewährt worden war. Sie ficht zugleich die von der Kommission zur Wiedereinziehung des Betrages von 7 704 723,00 Euro erteilte Lastschrift vom 26. September 2003 an.

Die genannte Infrastruktur wurde von der Europäischen Union durch den EFRE aufgrund der Entscheidung C(90) 2363 025 der Kommission vom 14. Dezember 1990 mitfinanziert.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Regione Siciliana geltend:

- A) Verstoß gegen die Artikel 54 Absatz 1 und 52 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽¹⁾ vom 21. Juni 1999 und fehlerhafte Anwendung von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/1988⁽²⁾ vom 19. Dezember 1988, soweit die Entscheidung über die Streichung der Beteiligung unter Hinweis auf eine mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehobene Bestimmung aufrecht erhalten worden sei.
- B) Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88 sowie Überschreitung von Befugnissen wegen fehlerhafter und widersprüchlicher Begründung, soweit diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach die Möglichkeit einer vollständigen Streichung der Beteiligung nicht ausdrücklich vorsehe.
- C) Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88 und Ermessensüberschreitung wegen fehlerhafter Begründung und fehlenden Vorbringens hinsichtlich des Sachverhalts und entscheidender Gesichtspunkte, soweit die angefochtene Entscheidung nicht die Gründe wiedergebe, aus denen sich die Kommission dafür entschieden habe, die fragliche Beteiligung ganz zu streichen und nicht nur zu kürzen, obwohl nach den vom Begünstigten gemachten Angaben und vorgetragenen Gesichtspunkten davon auszugehen sei, dass die bereits verwirklichten Bauwerke weiterhin von Nutzen sein würden und der Abschluss des Großprojekts Porto Empedocle unmittelbar bevorstehe.
- D) Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 4253/88 und Überschreitung von Befugnissen wegen unzureichender Begründung und Ermittlung, soweit die Kommission nicht die Gründe angeführt habe, aus denen sie die Stellungnahme der Regione Siciliana nicht für ausreichend angesehen habe.
- E) Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung Nr. 4253/88, da die von der Kommission erteilte Lastschrift nicht, wie es diese Bestimmung gerade verlange, die Wiedereinziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge betreffe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 304/63)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 289 vom 29.11.2003

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 275 vom 15.11.2003

ABl. C 264 vom 1.11.2003

ABl. C 251 vom 18.10.2003

ABl. C 239 vom 4.10.2003

ABl. C 226 vom 20.9.2003

ABl. C 213 vom 6.9.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
